



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



CAJ/XXIII/4

ORIGINAL: deutsch

DATUM: 9. August 1988

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS**Dreiundzwanzigste Tagung
Genf, 11. bis 14. Oktober 1988**

REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

**BEMERKUNGEN UND VORSCHLÄGE
DER DELEGATION DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Die Anlage zum vorliegenden Dokument enthält die Bemerkungen und Vorschläge der Delegation der Bundesrepublik Deutschland, die mit Schreiben vom 2. August 1988 von Herrn H. Kunhardt dem Verbandsbüro zugeleitet wurden.

[Anlage folgt]

ANLAGE

H. Kunhardt in
 Bundesrepublik Deutschland
 BUNDESSORTENAMT

Postanschrift/Postal address (p.o.box)/Adresse postale
 (boîte postale)

Postfach 61 04 40
 3000 Hannover 61

Dienstgebäude/Office

Osterfelddamm 80
 3000 Hannover 61

Fernruf/Telephone/Téléphone

(0511) 57 04 - 1

Telefax (0511) 643-2304

Telex 9 23 730 bgrha d

Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61

An das
 Büro des Internationalen Verbandes
 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen - UPOV
 34, chemin des Colombettes

CH 1211 Genève 20

Kernarbeitszeit/Visitors' hours/Horaire d'ouverture
 des bureaux

8.30 - 16.00, fr./ven. - 15.00

Konto/Account/Compte

Bundeskasse Hannover
 Postgiroamt Hannover 50 18 - 304
 BLZ 250 100 30

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
 Your reference, your letter of
 Votre référence, votre lettre du

CAJ/XXIII/2

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
 Our reference, our letter of
 Notre référence, notre lettre du

Z 2/88, Ku/Na

Durchwahl
 Extension
 Ligne directe

(0511) 57 04 201

Datum
 Date

02. 08. 1988

Betreff/Subject/Objet

Revision des Übereinkommens

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Inhalt einzelner Artikel des Entwurfs nehmen wir vorläufig wie folgt
 Stellung:

Zu Artikel 5:

Abs. 2 a) ii: Der Inhaber des Rechts an einer Linie, die fortlaufend zur Erzeugung einer Hybride verwendet wird, kann nur das Recht haben, die Benutzung der Linie zu verbieten, nicht aber auch das ausschließliche Recht, Material der Hybride zu kommerzialisieren. Ein derartiger Zugriff auf Material, das von einem anderen erzeugt wurde, geht weit über das Prinzip der patentrechtlichen Abhängigkeit hinaus und ist dem gewerblichen Rechtsschutz allgemein fremd.

Der "Vorbehalt des etwaigen Rechtes eines anderen Züchters" würde sich auch auf den Inhaber des Rechts an einer anderen Linie beziehen, die ebenfalls bei der Erzeugung der gleichen Hybride fortlaufend verwendet wird. Auch dieser hätte das ausschließliche Recht, das Hybridsaatgut zu kommerzialisieren. Welche Rechte dann noch dem Züchter der Hybride vorbehalten sind, ist nicht geregelt und unklar.

Ein Recht, das unter dem Vorbehalt des Rechts eines anderen steht oder mit diesem gleichrangig konkurriert, ist schon begrifflich kein "ausschließliches" Recht, ausschließliche Rechte, die mehreren unabhängig voneinander zustehen, wären ein Widerspruch in sich.

Die Rechte des Rechtsinhabers an einer Linie lassen sich deshalb nicht als aktives Benutzungsrecht, sondern nur als Verbotungsrecht konstruieren, und zwar zweckmäßigerweise im Zusammenhang mit den nachfolgenden Bemerkungen.

Abs. 3 iii): Das Ausschließlichkeitsrecht bezieht sich nicht auf die Verwendung der geschützten Sorte zur "Schaffung" neuer Sorten. Daraus kann man schließen, ohne daß es ausdrücklich gesagt ist, daß sich das Recht auch nicht auf die Kommerzialisierung der neugeschaffenen Sorte bezieht. In Absatz 5 ist aber für den dort genannten Fall als Ausnahmebestimmung eine Vergütungspflicht vorgesehen, ohne daß klar ist, zu welcher Grundbestimmung (freie Verwertbarkeit der neu geschaffenen Sorte) dies die Ausnahme ist.

Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Gesichtspunkte könnte Artikel 5 wie folgt gefaßt werden:

Alternative I: Es werden gestrichen in Abs. 2 a) die Nr. ii) sowie der Text im jetzigen Abs. 5 und in Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

" Der Inhaber des Rechts kann die gewerbsmäßige Auswertung einer nach Nr. iii geschaffenen Sorte nicht verbieten, es sei denn, daß zur Auswertung fortlaufend Material seiner Sorte verwendet werden muß. Beruht eine nach Nr. iii neu geschaffene Sorte im wesentlichen auf Material einer einzelnen geschützten Sorte oder: Ist eine nach Nr. iii neu geschaffene Sorte im wesentlichen von einer einzelnen geschützten Sorte abgeleitet, kann der Inhaber des Rechts an der geschützten Sorte für die gewerbsmäßige Auswertung der neu geschaffenen Sorte eine angemessene Vergütung verlangen."

Alternative II: In Anlehnung an die patentrechtlichen Grundsätze (Artikel 29 des Gemeinschaftspatentübereinkommens) wird das Züchterrecht insgesamt als Verbotungsrecht formuliert:

"(1) Ein nach diesem Übereinkommen gewährtes Recht gewährt seinem Inhaber das Recht, es Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung

- i) die Sorte zu vermehren;
- ii) Material der Sorte anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu einem der vorgenannten Zwecke einzuführen oder zu besitzen.

(2) Das Recht erstreckt sich nicht auf

- i) Handlungen der in Absatz 1 Nr. ii) bezeichneten Art hinsichtlich des vom Züchter oder mit seiner ausdrücklichen Zustimmung im Hoheitsgebiet des betreffenden Verbandsstaates in den Verkehr gebrachten Materials oder des Materials, das gemäß seinem Verwendungszweck zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens von jenem abgeleitet worden ist;
- ii) Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;
- iii) Handlungen zu Versuchszwecken;
- iv) Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten sowie Handlungen zur gewerbsmäßigen Auswertung dieser Sorten, es sei denn, daß zur Auswertung fortlaufend Material der geschützten Sorte verwendet werden muß.

(3) Beruht eine Sorte im wesentlichen auf Material einer einzelnen geschützten Sorte /oder: Ist eine Sorte im wesentlichen von einer einzelnen geschützten Sorte abgeleitet/, so kann der Inhaber des Rechts an der geschützten Sorte für die gewerbsmäßige Auswertung der neuen Sorte eine angemessene Vergütung verlangen.

(4) /weitere nationale Einschränkung/

(5) /Kollisionsklausel/ "

Wenn im Laufe der späteren Erörterungen die Gliederung des Übereinkommens überprüft wird, könnte auch erwogen werden, den Inhalt des Artikels 5 in drei besonderen Bestimmungen zu regeln:

Das Recht
Beschränkung der Wirkungen des Rechts
Erschöpfung des Rechts

Zu Artikel 13 Abs. 6, Alternative 1:

Eine Regelung wie in Satz 2 vorgesehen, sollte nicht aufgenommen werden. Ist die Kennzeichnung in den genannten Fällen nach nationalem Recht vorgeschrieben, braucht im Übereinkommen nicht wiederholt zu werden, daß sie benutzt werden muß. Ist sie nach nationalem Recht nicht vorgeschrieben, sollte sie durch das Übereinkommen nicht deshalb obligatorisch gemacht werden, weil sie in dem betreffenden Staat üblich ist.

Diese Stellungnahme bezieht sich im derzeitigen Stadium noch nicht auf Vorschläge

- zum Wortlaut der vorgesehenen Regelungen,
- zur systematischen Gliederung der Bestimmungen,
- zu solchen Punkten, die erst in den Artikeln 15 ff. zu regeln wären.

Mit freundlichen Grüßen



Kunhardt

[Ende des Dokuments]